Satzung

der Sportgemeinschaft Westerwald e.V.
vom 11. April 2014

in der geänderten Fassung vom 23. März 2018

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 03.04.1973 in Gebhardshain gegründete Sportverein führt den Namen
„Sportgemeinschaft Westerwald" e.V.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

   Der Verein hat seinen Sitz in 57580 Gebhardshain.

   Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

   Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

   Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie gesundheitsfördernder und freizeitorientierter Betätigungen im Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbereich. Er fördert gleichfalls den Leistungssport auf allen Ebenen.

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Der Verein verpflichtet sich, die Sportart „Fußball" nicht auszuüben, um dadurch ein freundschaftliches Verhältnis mit den bisher innerhalb der Verbandsgemeinde bestehenden Sportvereinen zu gewährleisten.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische

Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv-und Passivmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitgliedschaften. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten, sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages.

Kurzzeit- oder Probemitglieder und Fördernde Mitglieder sind im Gegensatz zu aktiv- und Passivmitgliedern nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand bzw. der Abteilungsvorstand oder Abteilungsleiter, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beim Aufnahmeantrag erforderlich, Entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Mitgliedschaft endet

   a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
   b. durch freiwilligen Austritt,
   c. durch Ausschluss aus dem Verein,
   d. Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen, Richtlinien

oder unehrenhafter Handlungen verstoßen hat. Hierzu zählen insbesondere jegliche Formen von Gewalt und sexuellen Grenzüberschreitungen , die gegen andere Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter verübt werden. Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Ausschlussgründe mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 14 Tage zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist die Berufung zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zulässig. Dieser entscheidet dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.
Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 3

Mitgliedsbeiträge/Pflichten der Mitglieder

a) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge und anfallende Verwaltungsgebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.
Nähere Einzelheiten über die Zahlung und Fälligkeitstermine werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie passive Mitglieder.

b) Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
3. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
4. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

a) **die Mitgliederversammlung,**
b) **der Vorstand**
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstandes,
   c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
   d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
   e) Änderung der Satzung,
   f) Auflösung des Vereins,
   g) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
   h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
   i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
   b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vereinschef oder stellvertretenden Vereinschef im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf/ Gebhardshain und auf der Homepage des Vereins www.sgwesterwald.de
Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

   a) Bericht des Vorstandes,
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
   c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinschef des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

11. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nach Wahl des Vereinschef führt dieser die weiteren Wahlgänge zu Ende.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Grundsätzlich übernimmt diese Aufgabe der Hauptamtliche Vereinsmanager.

12. Ein Wahlkandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

13. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Das Gleiche gilt für die kassenführenden Abteilungen. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und machen dieser auch Vorschläge zur Haushaltsgestaltung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Zahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern. Bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Finanzverwalters und Vorstandes.

14. Die sogenannte Blockwahl wird auf Antrag zugelassen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

   a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

   1. dem Vereinschef und stellvertretenden Vereinschef (je 1 Stimme)
   2. Dem Finanzverwalter und stellvertretenden Finanzverwalter (= 1 Stimme bzw. eine im Vertretungsfall)
   3. dem Vereinsmanager oder Hauptamtlichen Vereinsmanager (= 1 Stimme)
   4. dem Sportkoordinator und stellvertretenden Sportkoordinator (= 1 Stimme bzw. eine im Vertretungsfall)

   Sollte für die Ämter Nr. 2. oder 3. kein Mitglied zur Verfügung stehen, ist bis zur nächsten Vorstandsneuwahl eine Personalunion durch den Vereinschef oder seinem Stellvertreter zulässig.

   Durch den ehrenamtlich, geschäftsführenden Vorstand kann bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ein Hauptamtlicher Vereinsmanager bestellt werden. Hierzu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vereinsmanager handelt im Auftrag des Vorstandes und ist vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

   b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

   1. dem geschäftsführenden Vorstand a),
   2. Dem Fachberater Jugend und stellvertretenden Fachberater Jugend,
   3. dem Fachberater Gesundheit und Ernährung,
   4. dem Fachberater Wettkampf- und Leistungssport,
   5. dem Fachberater Vereinskultur,
   6. dem Fachberater Marketing,
   7. den Abteilungsleitern,
   8. dem Ehrenvorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinschef und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vereinschefs tätig.
   Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Der Fachberater Jugend und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. § 4, Ziff. 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Führung der Jugendabteilung obliegt dem Fachberater Jugend bzw. seinem Stellvertreter. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins.

4. Der Vereinschef beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Dieser tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
   Zu bestimmten Sachthemen kann der Vorstand externe Fachberater hinzuziehen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Überwachung der Beschlussdurchführung aus der Mitgliederversammlung.

6. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vereinschef oder seinen Stellvertreter,
   3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
   4. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
   5. Streichung von Mitglieder aus der Mitgliederliste,
   6. Gründung bzw. Auflösung von Sportabteilungen,
   7. Vorbereitung der Verordnungen nach § 13.

7. Der Geschäftsführende Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vereinschef oder sein Stellvertreter anwesend sind.
   Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. durch EDV-Mitteilung durch den Vereinschef oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vereinschef spätestens eine Woche vor der Sitzung.
   Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinschef oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vereinschef.
   Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

   a) Ort und Zeit der Sitzung,
   b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
   c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

   Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
   Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

8. Haftungsbeschränkungen:

   a) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hierdurch Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
   b) Werden die Personen nach Abs. a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

10. Der Vereinschef, sein Stellvertreter und der Vereinsmanager haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 8

Vergütungen für die Vereinsarbeit
-Ehrenamtspauschale-

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2.) trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Bereiche Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vereinsmanager im Auftrag des Vereinschefs einberufen.

§ 10

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst. Es werden drei Arten an Abteilungen/ Sportgruppen gebildet:

a) Die nichtselbständigen Abteilungen. Diese werden durch einen Übungsleiter oder einen vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Leiter vertreten.

b) Die zeitlich begrenzten Sportgruppen (Kurse). Diese werden:

1. vom geschäftsführenden Vorstand gebildet und vom Vereinsmanager organisiert,
2. der geschäftsführende Vorstand legt die Höhe des Beitrags für den zeitlich begrenzten Kurs fest. Dieser folgt dem Prinzip der Kostenneutralität und muss für die teilnehmenden Vereinsmitglieder deutlich ermäßigt bzw. kostenfrei angeboten werden.

c) Die kassenführenden Abteilungen. Für sie gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung, der besondere Aufgaben übertragen sind, geführt. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
   Die Abteilungsleitung kann ein Team bilden, in dem **ein** Mitglied dem Vereinschef namentlich als verantwortlicher Ansprechpartner genannt sein muss.
   Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach dieser Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für vier Jahre gewählt, ebenso die Kassenprüfer. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Zu allen Sitzungen der Abteilung ist der Vereinschef oder sein Vertreter einzuladen. Dieser wird diesbezüglich alles Weitere regeln.

3. Von den kassenführenden Abteilungen ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das dem Geschäftsführenden Vorstand zeitnah vorzulegen ist (siehe § 7, Nr. 7. der Satzung).

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen im Rahmen der Gesamtrechnungslegung.

5. Über die aus Sonderbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Abteilungsleitung im Rahmen der notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und der Unterhaltung der Sportanlagen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinschefs.
   Das Recht der kassenführenden Abteilungen selbst zu klagen, wird auf den Hauptverein übertragen.

   Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung,
7. Satzungsanträge,
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitglieder-Versammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die

Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf Niederschriften des Vorstandes/Ausschüsse pp. des Vereins anzuwenden.

§ 12

Erlass von Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein insbesondere eine **Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung und eine Finanzordnung.**
Diese werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Die **Beitragsordnung** bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

   b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Gebhardshain mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Alle vorherigen Satzungsregelungen des Vereins verlieren hiermit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gebhardshain, den 23. März 2018

(W.Philipp)
- Vorsitzender -

(M. Solbach)
-Hauptamtl. Geschäftsführer -

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2018 einstimmig genehmigt.

Gebhardshain, den 23. März 2018

(W. Philipp)
- Vorsitzender -

(R. Schnell)
- Protokollführerin